

Satzung des Fördervereines tête-à-tête

Präambel

Das Straßentheaterfestival tête-à-tête, das die Stadt Rastatt bisher dreimal -in den Jahren 1993, 1995 und 1997- veranstaltete, steht für ein populäres wie auch kulturell anspruchsvolles Konzept, das Jung und Alt einen unkomplizierten, spontanen und direkten Zugang zur Kultur ermöglicht. Der volksnahe Charakter bildet für das Gelingen der Veranstaltungsreihe die Basis aller künstlerischen Aktivitäten. Die herrlichen Straßen und Plätze der Stadt Rastatt bilden die ideale Kulisse für herausragende Straßentheaterproduktionen aus der ganzen Welt. Mit dem „größten Festival dieser Art in Deutschland“ kann sich die Stadt Rastatt die errungene Anerkennung als internationale Theaterfestivalstadt sichern und systematisch weiterentwickeln. Der Gemeinderat hat mit dem Stadtmarketingkonzept und dem Stadtleitbild „Rastatt 2010“ festgelegt, daß mit dem internationalen Straßentheaterfestival tête-à-tête die überregionale Öffentlichkeits- und Imagewirkung der Stadt Rastatt ausgebaut werden wird. Die erlangte Bedeutung und der nationale und internationale Stellenwert des Festivals wird nur durch einen regelmäßigen Veranstaltungsrhythmus und der damit verbundenen Aufrechterhaltung des Interesses der Theatergruppen, der Medien, der Sponsoren und aller Beteiligten gewahrt.

Um das tête-à-tête finanziell und ideell zu unterstützen und die konsequente Fortführung der Veranstaltungsreihe sicherzustellen, gründen die Unterzeichner diesen Verein.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein tête-à-tête“; nach der Eintragung in das Vereinsregister Rastatt lautet der Name „Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V.“
2. Der Verein hat einen Sitz in Rastatt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung des Straßentheaterfestivals tête-à-tête in Rastatt vor allem durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen, ehrenamtliche Tätigkeiten und Sachunterstützung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme in den Verein kann in der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.**

- 2. Die Mitgliedschaft endet**
 - a) durch schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung zum Ende des Kalenderjahres,**
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres,**
 - c) durch Ausschluß, über den der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschließt,**
 - d) durch Tod; durch Löschung, Liquidation bzw. Auflösung der juristischen Person.**

- 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.**

Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlußgründen zu äußern.

Die Mitteilung über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Spenden, Sachleistungen und ehrenamtliches Engagement erwartet.

Der Verein erhebt daneben Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 15,00 jährlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der zwei KassenprüferInnen,
 - b) Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - e) Kenntnisnahme der Aufnahme neuer Mitglieder,
 - f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich alternativ durch Bekanntmachung im Badischen Tagblatt, Ausgabe Rastatt, zu erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Eine Ergänzung oder Änderung der vom Vorstand bei der Einladung festgelegten Tagesordnung ist möglich.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem/der Vorsitzenden einzuberufen. Wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Zu einer Einberufung ist der/die Vorsitzende verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren StellvertreterIn geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
5. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges unter vorhergehender Besprechung einem Wahlausschuß übertragen werden. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der-/diejenige, welche(r) die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem /der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen und zwar
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. zwei BeisitzerInnen,
 4. dem/der SchatzmeisterIn,
 5. dem/der SchriftführerIn.

Dem Vorstand gehören ferner je eine/e VertreterIn der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mit beratender Stimme an.

2. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er kann erforderlichenfalls zusätzlich einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Sitzung des Vorstandes wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, sofern vorhanden, einzuladen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Jahresgeschäftsbericht aus. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des §26 BGB vertreten. Es können jeweils der/die Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r oder beide stellvertretende Vorsitzende gemeinsam handeln.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes vom Vorstand ein/e NachfolgerIn benannt werden.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der SitzungsleitersIn. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Gegenstand der Beschlussfassung widerspricht.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind.
8. Der Vorstand (Absatz 4) ist bevollmächtigt (auch vor Eintragung in das Vereinsregister), Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde (z.B. Finanzamt) angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, alleine zu beschließen und

durchzuführen. Dazu gehören auch solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um den Verein als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu erhalten.

§ 10

Geschäftsführung

Die Stadt Rastatt unterstützt den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereines und bei der Verwaltung seiner Finanzen.

§ 11

Auflösung des Vereines

- 1. Über die Auflösung des Vereines kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Stimmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen.**
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**
- 3. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines in voller Höhe an die „Rastatter Alten- und Weihnachtshilfe e.V.“**

Vorstellung der neuen Satzung 2026



Satzung des Fördervereines tête-à-tête Rastatt e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rastatt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Kunst und Kultur in Rastatt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die regelmäßige Beschaffung und Weitergabe finanzieller Mittel (Mitgliedsbeiträge und Spenden) im Sinne des §58 Nr. 1 AO, ehrenamtliche Tätigkeiten und Sachunterstützung an das Straßentheaterfestivals tête-à-tête in Rastatt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Nr. 1 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Abgabe eines vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars beim Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austritterklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluss, über den der Vorstand mit Zwei Drittel Mehrheit beschließt,
 - c) durch Tod der natürlichen Person; durch Löschung, Liquidation bzw. Auflösung der juristischen Person.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise dem Zwecke des Vereines zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlußgründen zu äußern.
Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Spenden, Sachleistungen und ehrenamtliches Engagement erwartet.

Der Verein erhebt daneben Mitgliedsbeiträge.

Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und ist in der Beitragsordnung ersichtlich.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- b) Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- e) Kenntnisnahme der Aufnahme neuer Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Beitragshöhe
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich, per Brief oder E-Mail – zu erfolgen.

Eine Ergänzung oder Änderung der vom Vorstand bei der Einladung festgelegten Tagesordnung ist möglich.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem/der Vorsitzenden einzuberufen. Wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Zu einer Einberufung ist der/die Vorsitzende verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreterin geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges unter vorhergehender Besprechung einem Wahlleiter übertragen werden. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der-/diejenige, welche(r) die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, und zwar

1. dem/der Vorsitzenden
2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. zwei Beisitzer/Beisitzerinnen,
4. dem/der Kassenführer(in)
5. dem/der Schriftführer(in)

2. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er kann erforderlichenfalls zusätzlich einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Sitzung des Vorstandes wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Jahresgeschäftsbericht aus. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des §26 BGB vertreten. Es können jeweils der/die Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r oder beide stellvertretende Vorsitzende gemeinsam handeln.

5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes vom Vorstand ein/e Nachfolger/in benannt werden.

6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit erfasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/ der Sitzungsleiterin. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Gegenstand der Beschlussfassung widerspricht.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind.

8. Der Vorstand (Absatz 4) ist bevollmächtigt Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde (z.B. Finanzamt) angeregt werden und die Grundätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Dazu gehören solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um den Verein als gemeinnützige Einrichtung im Sinn der Steuergesetze zu erhalten.

9. Neue Vorstandsmitglieder müssen über die DS-GVO des Fördervereins tête-à-tête Rastatt e.V. aufgeklärt werden und sich dieser durch unterzeichnen der Datenschutzordnung verpflichten.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Stimmmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung des Vereins oder [Wegfall steuerbegünstigter Zwecke](#) fällt das Vermögen des Vereins in voller Höhe an:

[Seniorenhilfe Rastatt e.V.](#),

Herrenstraße 13 (Rossi-Haus),

76437 Rastatt;

[07222 972-9400](tel:072229729400)

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Datenschutz gemäß DS-GVO

1. In der Datenschutzverordnung des Fördervereins ist die Verpflichtung zur DS-GVO des Vorstands ersichtlich.

Beitragsordnung

Die Mitglieder des Fördervereins tête-à-tête Rastatt e. V. haben am 17.06.2026 auf Grundlage des §6 seiner Vereinsatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 6 der Satzung nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt: 15€ Jährlich.
2. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zur Mitte des Geschäftsjahres eingezogen.

Datenschutz- Ordnung gemäß
§11 der Satzung Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V.

1. Rückseite Anmeldeformular

Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V.
Kerstin Nippraschk
Julius-Wertheimer-Straße 41/1
76437 Rastatt



„Ich bin dabei“
Förderverein
tête-à-tête
Rastatt e.V.

Datenschutzordnung gemäß DS-GVO

Mit Ihrem Eintritt in den Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V. berechtigen Sie uns, Ihre Personendaten im Sinne der Mitgliederverwaltung zu verarbeiten.

Wir versichern Ihnen, dass Ihre Personendaten nur vom Vorstand, dessen Vertreter und dem Kassenwart verarbeitet werden.

1. Vorstand und dessen Vertreter:

Vorsitz:

Kerstin Nippraschk
Julius-Wertheimer-Straße 41/1
76437 Rastatt
nippiclan@t-online.de

Vertretung:

Sybille Kirchner
Hubert Völlinger

Kassierer:

Andreas Schneider
Dahlienweg 4
76437 Rastatt
info@foerderverein-tete-a-tete-rastatt.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Der Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V. verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

2.1 Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden der Name, Vorname, Anschrift und Mail-Adresse. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs.1 S.1 lit. b) DS-GVO.

2.2 Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs.1 S.1 lit. b) DS-GVO.

2.3 Zum Zwecke der Eigenwerbung des Fördervereins tête-à-tête Rastatt e.V. wird Werbung bzw. Koordinationsinfos, die den Betrieb des Infostandes vor und während des Festivals betreffen, an die E-Mail-Adresse der Mitglieder versendet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs.1 S.1 lit. b) DS-GVO.

3. Speicherdauer

Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung) werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht. Im Falle eines Widerspruchs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

4. Betroffenenrechte

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

5. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Mit dem Eintritt in den Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V. verpflichtet sich das neue Vereinsmitglied zur Bereitstellung der unter Punkt 2 genannten Daten.

Datenschutz- Ordnung gemäß
§11 der Satzung Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V.

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß der
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Folgende Vorstandsmitglieder des Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V.:

Vorstand: Kerstin Nippraschk
Verstreter: Sybille Kirchner, Hubert Völlinger
Schriftführerin: Michael Graeper
Kassierer: Andreas Schneider

wurden darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten für den Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V. folgende Verpflichtungen.

Personenbezogene Daten müssen

- a) Auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.
- b) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Beitragserhebung erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
- c) dem Zweck der Mitgliederverwaltung und Beitragserhebung angemessen und erheblich sowie auf das für diese Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Datenminimierung).
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich zu löschen oder zu berichtigen.
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Spätestens aber zwei Jahre nach Austritt des Mitglieds.
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigten Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

(Integrität und Vertraulichkeit)

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann eine Verletzung von Pflichten der Vereinsatzung darstellen und zu einem sofortigen Ausschluss aus dem Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V. führen. Auch Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Vorstand oder Austritt aus dem Förderverein tête-à-tête Rastatt e.V.

Hiermit bestätigen folgende Personen diese Verpflichtung:

Rastatt, den 17.06.2026